

01.02.94

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 7 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Die Beseitigung der stufenweisen Senkung der Ermäßigung des Abgabesatzes durch Aufhebung der Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verstärkt für die Abwassereinleiter den Anreiz, die Anforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz zu erfüllen. Die generelle Herabsetzung der Ermäßigung auf 50 v. H. ab 1999 würde diese Wirkung weitgehend neutralisieren. Zur Förderung der Investitionsbereitschaft der Abwassereinleiter ist es erforderlich, die Ermäßigung von 75 v. H. auf Dauer und insbesondere auch für diejenigen Einleiter vorzusehen, die erst ab 1999 in der Lage sind, die technischen Voraussetzungen für die Einhaltung der in Betracht kommenden Regeln der Technik zu schaffen.

Ausgeliefert am
02. FEB. 1994